

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 246/2021 vom 17. Dezember 2021

Corona: Punktueller Änderung und Verlängerung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [48. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus](#) hat die Landesregierung die Corona-Verordnungen punktuell geändert und insbesondere bis zum 12. Januar 2022 verlängert. Informationen dazu finden Sie im Folgenden.

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 17. Dezember gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

Sie gilt nun bis zum 12. Januar 2022.

Die Verordnung enthält insbesondere folgende inhaltliche Änderungen:

- **Verbot von Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs.1):**

Das Betriebsverbot von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen wird auf vom Infektionssetting her vergleichbare Veranstaltungen ausgeweitet. Somit sind öffentliche Tanzveranstaltungen sowie private Tanz- und Diskoveranstaltungen untersagt. Darunter fallen auch etwa Silvesterbälle in der Gastronomie und vergleichbare Veranstaltungen, wenn das Tanzen Schwerpunkt der Veranstaltung ist.

Entsprechend klargestellt wird in § 4 Abs. 3 Nr. 1, dass die dort genannten privaten Feiern mit Tanz, für die die 2Gplus-Regel gilt, solche Formate sind, bei denen das Tanzen nicht den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet.

- **Feuerwerksverbot (§ 5 Abs. 2):**

Wie im vergangenen Jahr sind zum Jahreswechsel öffentlich veranstaltete Feuerwerke auf von den Kommunen zu bestimmenden Plätzen untersagt. Darunter fällt auch jegliche private Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen und Straßen. Die betroffenen Plätze und Straßen werden von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügungen bestimmt.

- **Regelung zur Maskenpflicht beim gemeinsamen Singen** (§ 3 Abs. 2 Nr. 13)
- **Tests für Schüler:**
In der Schulwoche vom 20. bis 23. Dezember werden weiterhin alle Schultestungen wie üblich durchgeführt (d. h. auf jeden Fall drei Testungen, s. [Schulmail](#) vom 13. Dezember 2021). Somit gelten Schüler bis einschließlich 26. Dezember als getestet.
Aufgrund der dann anschließenden Weihnachtsferien gelten – wie bereits in den Herbstferien – Schüler vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 nicht als getestete Personen (§ 2 Abs. 8a).

Das bedeutet für nicht geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren, dass sie in dieser Zeit nur dann den vollständig immunisierten Personen gleichgestellt sind, wenn sie über einen **Einzeltestnachweis** verfügen.

B. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 17. Dezember gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**). Sie gilt nun bis zum 12. Januar 2022.

Neben einer punktuellen Änderung in § 10 („Meldeverfahren für Einrichtungen nach Kapitel 3“, d. h. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) erfolgt lediglich die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 12. Januar 2022.

C. Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 17. Dezember gültige Corona-Betreuungsverordnung ist beigefügt (**Anlage 3**). Sie gilt nun bis zum 12. Januar 2022.

Es wird lediglich die Geltungsdauer bis zum 12. Januar 2022 verlängert; es erfolgen keine weiteren inhaltlichen Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen